Auskunft:
Karin Gehrer
T +43 5574 4951 52312

Zahl: BHBR-III-6380-87/2026-4

Bregenz, am 29.10.2026

Betreff: Landesstraße Nr. 1 in Lochau;
vorübergehende verkehrsrechtliche Maßnahmen;

V E R O R D N U N G

Auf Grund des Weihnachtsmarktes mit Illuminierung des Weihnachtsbaumes wird gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 i.V.m. § 94b Abs.1 lit. b StVO 1960, in der gültigen Fassung, die Landesstraße Nr. 1 in Lochau, im Bereich von km 0,75 bis km 0,85, **am 29.11.2026, von 12.00 bis 21.00 Uhr,** für den gesamten Fahrzeugverkehr gesperrt.

Die Umleitung aus dem Bregenzerwald kommend erfolgt von der L 1, bei km 0,00, auf der Kreuzung Langer Stein über die L 190 bis zum Kreisverkehr Bahnhof Lochau. Die Umleitung aus Hörbranz kommend erfolgt über die L 1 im Bereich der Kreuzung Bahnhofstraße Richtung Kreisverkehr L 190. Die Zufahrt zum Pfänder kann erfolgen.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Karin Gehrer

Ergeht an:

1. Gemeinde Lochau, 6911 Lochau Landstraße 22
 zur gefälligen Kenntnisnahme und mit dem Auftrag, die Verordnung laut den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Lochau sowie dem zuständigen Straßenmeister ordnungsgemäß kundzumachen:

 a) In beiden Fahrtrichtungen ist im umseits angeführten Bereich das Verbotszeichen „Fahrverbot“ (in beiden Richtungen)“ anzubringen. Die Verbotszeichen sind an einer ausreichenden Anzahl an rot-weiß gestreiften Absperrböcken anzubringen.
 b) Einsatzfahrzeugen ist die Durchfahrt jederzeit zu gewährleisten
 c) Die oben beschriebene Umleitungsstrecke ist durch eine ausreichende Anzahl des Hinweiszeichens „Umleitung“ mit entsprechender Pfeilrichtung zu beschildern.
 d) Die Totalsperre ist frühzeitig medial zu verlautbaren.
 e) Allfällige Anrainer sind frühzeitig zu informieren.
 f) An allen Verkehrszeichen, Leiteinrichtungen und Absperreinrichtungen ist eine ausreichende Anzahl an funktionsfähigen gelben Blinklampen anzubringen.
 g) Die Verkehrszeichen sind durch den Antragsteller anzubringen. Von der Straßenmeisterei kann keine Unterstützung zugesichert werden.
 h) Sollte die L 1 durch den Weihnachtsmarkt bzw. die Illuminierung des Weihnachtsbaumes verschmutzt werden, so ist diese nach dem Veranstaltungsende umgehend zu reinigen.

 Für den vorliegenden Antrag ist noch eine Eingabegebühr in der Höhe von 21,-- Euro nachzureichen.

2. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Straßenbau, 6800 Feldkirch
 zur gefälligen Kenntnisnahme

3. Polizeiinspektion Lochau
 zur gefälligen Kenntnisnahme und mit dem Auftrag, die ordnungsgemäße Kundmachung der Verordnung zu überwachen und bei Feststellung von Mängeln deren unverzügliche Behebung zu veranlassen.

4. Landespolizeidirektion Vorarlberg
 LPD-V-LVA@polizei.gv.at
 zur gefälligen Kenntnisnahme

5. ÖBB Postbus GmbH, 6960 Wolfurt, Senderstraße 20
 zur gefälligen Kenntnisnahme

6. Landbus Bregenzerwald, 6863 Egg, Impulszentrum 1135
 zur gefälligen Kenntnisnahme

7. Landbus Unterland
 zur gefälligen Kenntnisnahme

8. Rheintal Busverkehr GmbH, 6890 Lustenau, Hagstraße 23
 zur gefälligen Kenntnisnahme

9. Bezirkspolizeikommando Bregenz
 zur gefälligen Kenntnisnahme

10. Rettungs- und Feuerwehrleitstelle, 6800 Feldkirch, Florianstraße 1
 zur gefälligen Kenntnisnahme

BH BREGENZ AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.signaturpruefung.gv.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz Bahnhofstraße 41 A-6901 Bregenz E-mail: bhbregenz@vorarlberg.at überprüft werden.